

Zuständige Dienststelle ¹⁾

Absender

**Anzeige einer Anlage nach § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen)**

I. Status der Anlage ²⁾ Neuanlage wesentliche Änderung

Inbetriebnahmedatum / Errichtungsbeginn	Baugenehmigung
---	----------------

II. Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung / Anschrift:	
Betriebliche Kontaktperson	Telefon
E-Mail-Adresse	

III. Standort der Anlage, soweit mit Anschrift des Betreibers nicht identisch

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

IV. Art der Anlage / technische Daten

Bezeichnung der Anlage (Nr. nach Anhang I der 31. BImSchV):	Tätigkeit (Nr. nach Anhang II der 31. BImSchV):
Innerbetriebliche (technische) Bezeichnung	
Beschreibung der Anlage (ggf. auf gesondertem Blatt) ³⁾	
Ggf. Art der wesentlichen Änderung	
Angaben zu emissionsmindernden Maßnahmen	
Lösungsmittelverbrauch ⁴⁾ t/a	Nennkapazität ⁵⁾
Einsatz von CMR-Stoffen gem. § 3 Abs. 2 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Einsatz oder Entstehung von Formaldehyd gem. § 3 Abs. 2 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Einsatz von Stoffen mit Gefahrenhinweis H341 oder H351 gem. § 3 Abs. 3 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Einsatz von organischen Stoffen der Klasse I TA Luft gem. § 3 Abs. 3 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Umfüllen von 100 t/a oder mehr Lösungsmittel mit Siedepunkt bis zu 423 Kelvin (± 150 °C) bei 1013 Hektopascal gem. § 3 Abs. 6 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Lösungsmittelbilanz erstellt gem. § 5 Abs. 6 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

V. Anzeigeunterlagen ⁷⁾

--

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

zu ¹⁾ Richten Sie Ihre Anzeige an die für Sie zuständige Umweltverwaltung:

Kreisgebiet	kreisfreie Stadt	Bezirksregierung bei bestimmten Anlagen
Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Soest, Siegen-Wittgenstein, Unna	Hamm, Herne, für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen: Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde (in Hagen, Hochstr. 74)	Arnsberg
Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn	Bielefeld	Detmold
Mettmann, Wesel, Kleve, Neuss, Viersen	Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal	Düsseldorf
Aachen (Städteregion), Düren, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis	Aachen (Städteregion), Bonn, Köln, Leverkusen	Köln
Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf	Bottrop, Gelsenkirchen, Münster	Münster

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden der für Sie zuständigen Dienststelle.

zu ²⁾ Für jede Anlage ist eine separate Anzeige zu erstellen.

Teilanlagen, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen bilden eine gemeinsame Anlage i.S. der Lösungsmittelverordnung, wenn:

- sie sich auf demselben Betriebsgelände befinden,
- sie von demselben Betreiber betrieben werden,
- unter Verwendung organischer Lösungsmittel gem. § 2 Nr. 27 der 31. BImSchV die gleiche Tätigkeit nach Anhang II durchgeführt wird und
- die Summe der Teillösungsmittelverbräuche den für die Anlage im Anhang I festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Anlage ist bei Teilanlagen auch ohne das Vorhandensein gemeinsamer, verbindender Betriebseinrichtungen gegeben (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 der 31. BImSchV).

zu ³⁾ Die Beschreibung der Anlage sollte wesentliche technische Merkmale und Daten enthalten, insbesondere über Art, Anzahl und ggf. Leistung der Aggregate, über die Emissionsquellen, die Betriebsweise und Angaben zum Schichtbetrieb.

zu ⁴⁾ Die Angabe des Lösungsmittelverbrauchs dient der Zuordnung der jeweiligen Anforderung zur Anlage. Lösungsmittelverbrauch gem. § 2 Nr. 19 der 31. BImSchV ist die Gesamtmenge an organischen Lösungsmitteln, die in einer Anlage innerhalb eines definierten Zeitraums eingesetzt wird, abzüglich aller flüchtigen organischen Verbindungen, die zur Wiederverwendung zurückgewonnen werden.

zu ⁵⁾ Nennkapazität gem. § 2 Nr. 22 der 31. BImSchV ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten organischen Lösungsmittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird. Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten. Die Nennkapazität dient u.a. der Bestimmung der wesentlichen Änderung gem. § 2 Nr. 30.

zu ⁶⁾ Besondere Anforderungen gelten laut § 3 der 31. BImSchV für

- CMR-Stoffe, hier: als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte flüchtige organische Verbindungen mit den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360D oder H360F
- Formaldehyd (Einsatz oder Entstehung im Prozess):
ab 10 g/h Massenstrom oder 2 mg/m³ Massenkonzentration im gefassten Abgas
- Stoffe, hier: flüchtige organische Verbindungen mit den Gefahrenhinweisen H341 (kann vermutlich genetische Defekte verursachen) oder H351 (kann vermutlich Krebs erzeugen)
- organische Stoffe der Klasse I der TA Luft, Nr. 5.2.5 und Anhang 3
- das Umfüllen von Stoffen mit Siedepunkt von bis zu 423 Kelvin (entsprechend 150 °C) bei 1013 Hektopascal
- n-Hexan als Extraktionsmittel, mit Gefahrenhinweis H361f (kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen)
- immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen

Ob solche Stoffe eingesetzt werden bzw. Bestandteil von eingesetzten Produkten sind, kann dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

zu ⁷⁾ Die Anzeigeunterlagen sollen die Angaben in diesem Formular belegen, ergänzen und erläutern.